

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS STUDIERENDENPARLAMENT DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD

(in der Fassung vom 13. Dezember 2011)

§ 1 Vorbereitung der Sitzung

(1) In der zweiten Sitzung eines Semesters werden verbindlich Wochentag, Uhrzeit und Tagungsort aller Sitzungen in diesem Semester bestimmt. Dieser Regelung sind außerordentliche Sitzungen nicht unterworfen.

(2) Die Präsidentin legt den Sitzungstermin und den Sitzungsort fest und macht ihn hochschulöffentlich sowie durch schriftliche Einladung

1. der Parlamentsmitglieder,
2. der FSK-Vorsitzenden,
3. des gesamten AStA,
4. der moritz-Printmedien-Chefredaktion, der moritz-TV-Chefredaktion, der moritz-Web- Chefredaktion und der moritz-Geschäftsführung,
5. der AG-Vorsitzenden,
6. der LKS-Vertreterinnen und
7. der Antragsstellerinnen der zu behandelnden Anträge

einschließlich der vorläufigen Tagesordnung bekannt. Email gilt als Schriftform.

(3) Die unter Absatz 2 Nr. 3 bis 6 Genannten erstatten vor Sitzungsbeginn einen schriftlichen Bericht. Dies erfolgt zu jeder zweiten ordentlichen Sitzung. Zeitpunkt und Art der Berichterstattung sind mit dem Präsidium des Studierendenparlaments zu vereinbaren. Der Bericht soll die Planung der nächsten Projekte, den Stand der laufenden Projekte, Probleme und Schwierigkeiten bei der Arbeit enthalten. Fragen an die unter Abs. 2 Nr. 3 bis 6 Genannten sind bis zum jeweiligen Tag vor der Sitzung, 12 Uhr, schriftlich an das Präsidium zu richten. Nur in grundsätzlichen Angelegenheiten werden Fragen während der Sitzung gestellt.

(4) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Präsidentin nach Rücksprache mit der Vorsitzenden des AStA zusammengestellt. Bestandteile der vorläufigen Tagesordnung einer jeden ordentlichen Sitzung müssen zumindest die Tagesordnungspunkte „Berichte“, „Formalia“ und „Sonstiges“ sein.

(5) Die unter Absatz 2 Nr. 3 bis 6 Genannten sind verpflichtet, wenigstens am Tagesordnungspunkt „Berichte“ einer jeder zweiten ordentlichen Sitzung teilzunehmen. Ausgenommen hiervon ist die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, sowie jeweils eine vom Allgemeinen Studierendenausschuss zu bestimmende Vertreterin der Aufgabenbereiche, gemäß §10a Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft.

(6) Die Sitzungsdauer ist auf vier Stunden beschränkt.

§ 2 Beschlussfähigkeit und endgültige Tagesordnung

(1) Die Präsidentin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Studierendenparlament ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder, wenn zum Sitzungstermin mindestens drei Tage vorher die Mitglieder des Studierendenparlaments geladen wurden; bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, wenn zum Sitzungstermin mindestens sieben Tage vorher die Mitglieder des Studierendenparlaments geladen wurden. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und die bis dahin eingegangenen Anträge beizufügen.

(2) Die unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 Genannten beantworten soweit möglich die mündlichen Anfragen. Anschließend beschließt das Parlament über die endgültige

Tagesordnung. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

(3) Das StuPa kann die Tagesordnung nach jedem Tagesordnungspunkt durch Beschluss ändern.

§ 3 Debattenordnung

(1) Die Präsidentin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Leitung ist zu übertragen, wenn die Präsidentin selbst Betroffene in der Sache ist.

(2) In der Debatte über einen Änderungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.

(3) Zur direkten Gegenrede muss sofort das Wort erteilt werden. Eine direkte Gegenrede ist nur zulässig, wenn die Gegenredende direkt befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Die Gegenrede muss sich auf die Ausführungen der Vorrednerin beziehen. Die Gegenrede muss kurz gefasst sein und darf nicht erwidert werden

(4) Die Präsidentin kann alle Anwesenden zur Ordnung rufen. Hiergegen ist sofortiger Widerspruch beim Parlament statthaft, das hierüber ohne Aussprache entscheidet. Ist eine Rednerin zweimal in demselben Tagesordnungspunkt zur Ordnung gerufen worden, so kann ihr die Präsidentin bis zur Erledigung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. Bei Erteilung eines dritten Ordnungsrufes in demselben Tagesordnungspunkt ist die Rednerin bis zu dessen Erledigung des Saales zu verweisen.

(5) Gäste, die den Sitzungsablauf erheblich stören, können nach zweimaligem Ordnungsruf durch die Präsidentin des Saales verwiesen werden.

(6) Die Präsidentin kann die Redezeit beschränken. Die Beschränkung der Redezeit gilt für alle Redeberechtigten und kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(7) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig. Der Antragsstellerin ist am Ende der Debatte die Möglichkeit eines Schlusswortes zu geben.

(8) Redeberechtigt sind alle unter § 1 Abs. 2 Genannten. Ebenso kann die Präsidentin von sich aus oder auf Antrag eines Parlamentsmitglieds einzelnen Anwesenden für bestimmte Tagesordnungspunkte Rederecht gewähren. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Während der Sitzung sind der Genuss von alkoholischen Getränken und Tabakwaren sowie der Gebrauch von Mobiltelefonen unstatthaft. Alle 90 Minuten wird eine zehnmünütige Pause außerhalb des Tagungsraums eingelegt.

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf

1. Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung
2. Änderung der Tagesordnung
3. Schluss des Tagesordnungspunktes ohne Schlussabstimmung
4. Vertagung des Tagesordnungspunktes
5. Rückkehr zur Sache
6. Überweisung an den AStA
7. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe des Parlaments
8. Überweisung an einen neu einzurichtenden Ausschuss oder eine neu einzurichtende Arbeitsgruppe des Parlaments
9. Schluss der Debatte

10. Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste
 11. Beschränkung oder Änderung der Redezeit
 12. Anhörung von Rednerinnen außerhalb der Redeliste
 13. Hinweis auf die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen
 14. Personaldebatte
 15. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) Personaldebatten gliedern sich in zwei Teile.
- (2.1.) In einem ersten Teil kann die Betroffene angehört werden. Auch in diesem Fall ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Auf Wunsch der Betroffenen ist die Öffentlichkeit bei dieser Anhörung wieder herzustellen.
- (2.2.) Während des zweiten Teils berät sich das Parlament unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Ausschluss der Betroffenen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln, eine Rednerin darf dadurch nicht unterbrochen werden. In der Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Parlamentsmitgliedern gestellt werden.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Die Präsidentin schließt die Debatte. Nach Eröffnung der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Anträge zum Abstimmungsverfahren sind unverzüglich zu behandeln.
- (2) In der Debatte über einen Änderungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.
- (3) Abgestimmt wird durch das Heben der Hand. Wird das Ergebnis angezweifelt, so wird durch die Präsidentin ausgezählt. Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie zu wiederholen. Wird auch die zweite Auszählung angezweifelt, so ist namentlich abzustimmen.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Parlamentsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Im Falle der namentlichen Abstimmung verliest die Präsidentin oder die Protokollführerin die Namen der Parlamentsmitglieder, die dann jeweils mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen.
- (5) Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor. Bei geheimen Abstimmungen erfolgt die Auszählung durch eine von der Präsidentin zu bestellende Zählkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet das Studierendenparlament über die Besetzung der Zählkommission. Dazu ist diejenige Mehrheit erforderlich, die auch für den abzustimmenden Antrag benötigt wird. Die Mitglieder der Zählkommission sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Ergebnisses zu vernichten, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Die Schlussabstimmung über Anträge, die gemäß § 7 Abs. 6 in das Beschlussbuch aufzunehmen sind, erfolgt durch namentliche Abstimmung. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (7) Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen entfallen (einfache Mehrheit). Für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder der Ergänzungsordnungen vorsehen, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich.
- (8) Die Präsidentin gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt.
- (9) Beschlüsse des Parlaments werden mit Beschlussfassung wirksam, soweit keine Termine oder Fristen gesetzt sind.

§ 6 Wahlen

(1) Wahlen finden geheim statt. Sie können jedoch offen durchgeführt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Bei der Wahl der Präsidentin, ihrer Stellvertreterinnen, der Mitglieder des AStA, der moritz-Printmedien-Chefredaktion, der moritz-TV-Chefredaktion, der moritz-Web-Chefredaktion und der moritz-Geschäftsführung ist offene Wahl unzulässig. Die Regelungen über geheime Abstimmungen finden auf geheime Wahlen entsprechende Anwendung.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 Genannten sind gewählt, wenn sie die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten. Ansonsten ist gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.

(3) Erhält im ersten Wahlgang keine Bewerberin die Mehrheit aus Absatz 2, so wird, wenn mehr als zwei Bewerberinnen angetreten sind, ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt. Wenn im Fall des Absatzes 2 Satz 1 auch im zweiten Wahlgang keine der beiden Bewerberinnen die Mehrheit aus Absatz 2 erhält oder wenn im ersten Wahlgang nur zwei Bewerberinnen angetreten sind, so ist ein weiterer Wahlgang mit der Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen. Die Bewerberin ist gewählt, wenn sie die Mehrheit aus Absatz 2 erreicht.

(4) Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, so ist auf dem Stimmzettel der Name einer zur Wahl stehenden Kandidatin oder „Enthaltung“ einzutragen. Kandidiert nur eine Person für ein Amt, so ist „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ einzutragen. Stimmzettel mit dem Namen der einzigen Kandidatin gelten als „Ja“-Stimmen, leere Stimmzettel als Enthaltungen.

(5) Das Parlament wählt zum baldest möglichen Termin die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 genannten.

§ 7 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist vom Präsidium des Studierendenparlaments ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll muss insbesondere enthalten:

1. die Anwesenheitsliste
2. wichtige Mitteilungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen der Präsidentin, des AStA oder der Arbeitsgruppen
3. die beratenen Gegenstände
4. den Wortlaut der Anträge, Änderungsanträge und Beschlüsse
5. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, soweit diese festgestellt wurden
6. den Wechsel der Schriftführerin
7. die Grundzüge des Sitzungsverlaufs
8. die Berichte der unter § 1 Abs. 2 Genannten.

Auf Verlangen eines Parlamentsmitglieds sind kurze persönliche Erklärungen, Sondervoten und abweichende Meinungen in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Das vorläufige Protokoll ist auf der folgenden Parlamentssitzung anzunehmen, Korrekturen und Ergänzungen sind auf dieser Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Das vorläufige Protokoll der letzten Sitzung des Parlaments in der jeweiligen Legislaturperiode ist allen Parlamentsmitgliedern zuzusenden. Erhebt sich innerhalb von zehn Tagen kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als angenommen. Erhebt sich Widerspruch, führt die Präsidentin unverzüglich eine erneute schriftliche Abstimmung über die strittigen Punkte durch.

(4) Das vorläufige Protokoll ist den Parlamentsmitgliedern mit der Einladung zur darauf

folgenden Sitzung zuzustellen.

(5) Das angenommene Protokoll ist hochschulöffentlich bekannt zu machen und den Parlamentsmitgliedern zuzuschicken.

(6) Die Präsidentin archiviert alle Beschlüsse des Studierendenparlamentes in einem Beschlussbuch. Nicht archiviert werden:

1. der Beschluss des Protokolls und seiner Änderungen und Ergänzungen,
2. der Beschluss der Tagesordnung und Beschlüsse zur Änderung der

Tagesordnung,

3. Beschlüsse von Geschäftsordnungsanträgen,
4. Beschlüsse zum Abstimmungsverfahren und

5. sonstige Beschlüsse, die spätestens mit dem Ende der Sitzung erledigt sind; der Beschluss, die Öffentlichkeit auszuschließen, ist jedoch zu archivieren.

Das Beschlussbuch ist am Ende der Legislatur in Kopie dem Universitätsarchiv zuzuführen.

§ 8 Öffentlichkeit

Das Parlament tagt mit Ausnahme des in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 genannten Falls hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann außerdem durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des StuPas ausgeschlossen werden.

§ 9 Mediale Berichterstattung

(1) Den Redaktionen der moritz-Medien ist grundsätzlich eine gleichberechtigte Berichterstattung über den öffentlichen Teil der Sitzungen in Wort, Ton und Bild gestattet. Die inhaltliche und technische Gestaltung obliegt dabei allein den Redaktionen und richtet sich nach den journalistischen Prinzipien des Pressekodex des Deutschen Presserats. Dabei wird insbesondere die nötige Sorgfaltspflicht der Berichterstattung gewahrt, damit die inhaltliche Darstellung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt.

(2) Optional kann bei der Präsidentin eine Vorbereitung der Sitzung für Filmaufnahmen angefragt werden. Hierzu informiert diese die Mitglieder, erkundigt sich vorab nach deren Einwilligung und arrangiert gegebenenfalls eine Sitz- und Aufnahmelage, die den Interessen gerecht wird.

(3) Grundsätzlich steht den Mitgliedern des Parlamentes ein Einspruchsrecht gegen die Verwendung jener Teile der hierbei entstehenden Bild- und/oder Tonspur zu, die ihre eigene Person umfassen. Es soll im Zweifel dabei nur auf die Tonspur verzichtet werden. Unberührt hiervon bleiben Aufnahmen, die das Studierendenparlament in seiner Gesamtheit als Organ zeigen, und sich nicht auf einzelne Mitglieder fokussieren. Widersprochenes Material ist zu löschen.

(4) Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Gäste sind zu wahren.

§ 10 Anträge

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an das Parlament, den Haushaltsausschuss und die Arbeitsgruppen zu richten. Jeder Antrag ist zu verhandeln. Anträge auf Änderung der Satzung und der Ergänzungsordnungen bedürfen der Schriftform und sind zu versenden. Finanzanträge bedürfen der Schriftform und sind – außer bei Dringlichkeit – zu versenden. Über die Dringlichkeit

eines Antrages entscheidet die Präsidentin des Studierendenparlaments nach Anhörung der Antragsstellerin, bei Widerspruch das Studierendenparlament.

(2) Die Präsidentin des Studierendenparlaments kann einen Antrag zurückweisen, der nicht bis spätestens 12:00 Uhr am Tag vor der Sitzung, in der er verhandelt werden soll, schriftlich beim Präsidium eingereicht wurde. Bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament. Dringliche Anträge sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Für Anträge auf Beschluss, Aufhebung oder Änderung einer Satzung oder Ergänzungsordnung gilt § 30 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft. Für den Beschluss des Haushaltsplanes gilt § 6 Abs. 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft. Für den Beschluss eines Nachtragshaushaltes gilt § 10 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft.

(4) Andere Anträge als die in Absatz 2 genannten werden in zwei Lesungen behandelt, wenn die Präsidentin des Parlaments dies entscheidet oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangt. Die Entscheidung der Präsidentin kann vom StuPa durch Beschluss aufgehoben werden. Die Lesungen werden in verschiedenen Sitzungen durchgeführt, wenn nicht das Studierendenparlament die Dringlichkeit feststellt.

(5) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt, in der zweiten Lesung findet die Beratung einzelner Punkte und von Änderungsanträgen mit anschließender Schlussabstimmung statt.

§ 11 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Das Parlament kann aus seiner Mitte Vertreterinnen in nichtbeschließende Parlamentsausschüsse wählen. Beschließende Ausschüsse sind unzulässig. Das Parlament bestimmt ein Ausschussmitglied als Verantwortliche.

(2) Das Parlament kann gemäß § 8 der Satzung ständige und nichtständige Arbeitsgruppen (AGs) einrichten.

§ 12 Haushaltsausschuss

Das Parlament wählt auf seiner konstituierenden oder der darauf folgenden Sitzung aus seiner Mitte sieben Vertreterinnen in den Haushaltsausschuss, darunter eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende und eine Rechnungsprüferin der studentischen Medien. Der Haushaltsausschuss übernimmt die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses und tagt mindestens einmal im Semester einberufen durch die Vorsitzende. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 13 Konstituierung

(1) Die Präsidentin des alten Studierendenparlaments lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Bis zur Wahl einer neuen Präsidentin leitet das an Semestern der Mitgliedschaft im Studierendenparlament und gegebenenfalls an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Das Parlament konstituiert sich mit seinem Zusammenritt.

(2) Die Präsidentin und ihre Stellvertreterinnen werden auf der konstituierenden Sitzung gewählt.

§ 14 Auslegung der Geschäftsordnung und Satzung; Ausnahmen

(1) Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin.

(2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Satzung und der Ergänzungsordnungen kann nur durch das Parlament beschlossen werden. Diese Entscheidungen werden als Anhang zur Satzung bzw. zur jeweiligen Ergänzungsordnung gesammelt.

(3) Das Parlament kann einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe beauftragen, Fragen, die sich auf die Satzung und die Ergänzungsordnungen beziehen, zu erörtern und hierüber dem Studierendenparlament Vorschläge zu machen.

(4) Das Studierendenparlament kann jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Beschlüsse und darauf gerichtete Anträge müssen nicht ausdrücklich als Ausnahmen von der Geschäftsordnung formuliert sein. Die Rechte, die ein Mitglied der Studierendenschaft (insbesondere ein Mitglied des Studierendenparlamentes) aus dieser Geschäftsordnung hat, können jedoch nicht ohne Zustimmung dieses Mitgliedes beschränkt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ergänzungsordnung zur Satzung der Studierendenschaft wurde vom Studierendenparlament auf seiner konstituierenden Sitzung am 19. April 2011 beschlossen und auf der Sitzung vom 13. Dezember 2011 zuletzt geändert. Sie tritt am Tage nach der hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft, die am 19.12.2011 stattfand.

Christoph Böhm

stellv. Präsident des Studierendenparlamentes